

An den
Bayerischen Staatsminister der Finanzen
Herrn Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, MdL
Postfach 22 00 03

80535 München

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

Unser Zeichen/ Unsere Nachricht
eg/Urteil-Versorgung-Beförd-tho-070417.doc

☎ 089 / 552 588- 0

- 10

Datum

24.04.2007

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu Versorgungsbezügen aus dem Beförderungsamtsamt

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

mit Urteil vom 20. März 2007 (Az.: 2 BvL 11/04) hat das Bundesverfassungsgericht Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Danach wurde das zuletzt innegehabte Amt bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nur berücksichtigt, wenn dieses für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bestand.

Diese Wartezeit, die ursprünglich ein Jahr betragen hatte, wurde 1975 auf zwei Jahre erweitert. Im Jahr 1982 erachtete das Bundesverfassungsgericht diese verlängerte Frist als gerade noch verfassungsgemäß (BVerfGE 61,43).

Trotz dieser eindeutigen Rechtsprechung wurde die Wartefrist durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom Bundesgesetzgeber auf drei Jahre verlängert.

Im Sinne des korrekten Umgangs des Dienstherrn mit seinen Beschäftigten hielten wir es für wünschenswert, vom früher zuständigen Gesetzgeber verursachte Ungerechtigkeiten möglichst schnell, unbürokratisch und effizient zu beseitigen.

Wegen der bekanntlich geringen Zahl der Fälle wäre aus unserer Sicht eine rückwirkende Abänderung sämtlicher Versorgungsfestsetzungsbescheide, die von der verfassungswidrigen Regelung betroffen waren, angemessen. Als hilfsweise vertretbare Lösung erschiene es uns, zumindest in den Fällen, in denen die nunmehr für nichtig erklärte Regelung aus-

schlaggebend für eine inzwischen rechtskräftige Festsetzung geringerer Versorgungsbezüge war, Abänderungen für die Zukunft vorzunehmen.

Allein – entsprechend der Rechtslage – noch nicht bestandskräftige und künftige Festsetzungen von Versorgungsbezügen nach der neuen Rechtslage zu behandeln, halten wir für nicht akzeptabel.

Sehr verehrter Herr Staatsminister, ich vertraue auf Ihre sachgerechte Entscheidung. Den Beschäftigten darf nicht vermittelt werden, dass sie stets auf der Hut sein müssen, sobald es um die Gegenleistung für ihre Einsatzbereitschaft im Dienst geht. Wer auf die rechtmäßige Gesetzgebung vertraut, darf am Ende nicht – wie schon in anderen Bereichen – der Dumme sein. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass Besoldungsansprüche erst dann voll ausgezahlt werden, wenn sie eingeklagt werden. Eine Entlastung der Justiz in diesem Sinne erscheint uns wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Habermann
Vorsitzender